



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die Prostitution und ihre Beziehungen zur modernen  
realistischen Litteratur**

**Keben, Georg**

**Zürich, 1892**

Praktische Hygiene

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82202](#)

zu beobachten, mit welcher fühl berechnenden Gleichgültigkeit gar manche verwöhnte und verhätschelte Amme, das Kind der gnädigen Frau an der Brust, über das rasche Hinsterben des armen, verlassenen Wesens urtheilt, das sie geboren hat. Eben deshalb, um die Unimoral nicht künstlich zu züchten, sollte der fadenscheinige Mantel christlicher Liebe, mit welchem die Besitzenden in diesem einen Falle die sonst gerne von ihnen gezeigten Blößen des Lasters bedecken, unachästlich zerrissen werden.\*)

### Praktische Hygiene.

6. Die Orts-, sowie alle Privatkrankenfassen sind verpflichtet, auch an Geschlechtskrank die üblichen Beiträge zu zahlen. In keinem Arbeitsvertrag darf ein Geschlechtsleiden Grund zur vorzeitigen Entlassung ohne Gehaltsentschädigung sein.

Nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch gehen Handlungsgehülfen und zwar für die Frist von sechs Wochen ihrer Gehaltsansprüche nicht verlustig, wenn sie durch unverschuldetes Unglück verhindert sind, ihren Dienst zu leisten. Auch hier rechnen wie bei den Krankenkassen Geschlechtsleiden zu den selbstverschuldeten Unglücksfällen. Die conträre Anschauung, ein Geschlechtsleiden sei kein selbstverschuldetes Unglück, stützt sich auf das Prinzip, daß der Geschlechtstrieb ein natürliches Bedürfniß, und seine etwaigen üblichen Folgen daher kein selbstverschuldetes Unglück darstellen, welches Strafe verdient. Es gibt Männer und Frauen,

---

\*) Das Schicksal unehelicher Kinder, deren Mütter sich als Ammen vermieteten, ist herzergreifend geschildert in einem Meisterwerke der modernen Literatur, in der Erzählung von Jonas Lie „Lebenslänglich verurtheilt“. (Uebersezt in Reklam's Universalbibliothek.)

deren vortreffliche Konstitution die tollsten Ausschweifungen ohne schwere gesundheitliche Schädigung erträgt und die ein glücklicher Zufall vor Ansteckung bewahrt, und wieder Andere, welche die minimalsten geschlechtlichen Extravaganzen an ihrem Körper sehr merklich spüren und trotz aller Vorsicht das Malheur haben, sich häufig anzustecken. Eine intakte Gesundheit ist nicht immer ein untrügliches Zeichen von Solidität, wie Krankheit nicht immer das Zeichen vom Gegentheil ist. Schon aus diesem Grunde, angesichts der Schwierigkeit, die Spreu vom Weizen zu sondern, sollte man sich hüten, den Vorwurf „selbstverschuldetes Unglück“ unterschiedslos zu verallgemeinern. Bei Beratung der Krankenkassennovelle (November 1891) wurde über selbstverschuldete Krankheiten im Reichstage lebhaft debattirt. Der Abgeordnete Hirsch, der als Gewerkvereins-Papa ein Urphilister geworden, bemerkte mit rhetorischem Schwung, höher als das individuelle Interesse solcher Personen stehe das ethische Interesse der Kassen. Dieses aber verbiete eine Hilfe an diejenigen Personen, welche durch Unsitlichkeit sich eine Krankheit zuziehen. Ethisches Interesse ... Hört, hört! Es war der Fraktionsgenosse des Abgeordneten Hirsch, Ludwig Bamberger, welcher im Reichstag irgendwann sagte, wo die Gründe aufhören, stellt die Ethik sich ein. Ludwig Bamberger bleibt immer ein geistvoller Mann, auch da, wo er irrt; und hier ist er sicherlich nicht im Irrthum besangen. Auch Virchow desavouirte seinen sittlich entrüsteten Fraktionskollegen. Er stimmte Bebel zu, daß die Verweigerung der Krankengelder auf den Geschlechtskranken erheblich einwirke, sein Leiden zu verheimlichen, welches dann um so gefährlicher werde. Half nichts; Virchow und Bebel wurden moralisch erschossen, der Gewerk-

vereins-Papa siegte. Und solch' altväterlicher Sieg ist in einer Zeit noch möglich, in der es bei Lebensversicherungs-Gesellschaften fast allgemein Norm geworden, sogar an die Hinterbliebenen von Selbstmörдern die Versicherung auszubezahlen, was früher, sehr mit Unrecht, niemals geschah. Auf wenigen Diskussionsgebieten des öffentlichen Lebens geberdet sich das Vorurtheil so unüberwindlich als auf dem Gebiet geschlechtlicher Krankheiten. Erst mit den verbohrten Großsprechern der Moral wird auch dieses Vorurtheil fallen.

7. Errichtung von Syphilis-Hospitälern in einer für Stadt und Land genügenden Anzahl. Nur solche Aerzte, welche sich auf die Behandlung der Syphilis, der Haut- und Frauenkrankheiten genau verstehen, dürfen angestellt werden.

8. Sämtliche Übertretungen der folgenden, bezüglich der sexuellen Hygiene erlassenen Gesetzesvorschriften fallen in die Kompetenz des abgeänderten § 223 des Reichsstrafgesetzbuches: „Wer vorsätzlich einen Andern an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.“ Im Anschluß daran § 224 und § 231 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die Strafe wird nach der Dauer und Gemeinfährlichkeit des Vergehens bemessen. Sämtliche hier vorgeschencne Gesetzesübertretungen kommen zur Aburtheilung vor das Schöffengericht, zu dem nur Aerzte als Schöffen berufen werden.

Geldstrafen, welche die schon bestehenden Vermögensunterschiede noch verschärfen, seien grundsätzlich ausgeschlossen. Über die Aburtheilung Näheres in Nr. 17.

9. Jeder Syphiliskranke ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes ist verpflichtet, sich

noch an demselben Tage, an dem er seine Ansteckung bemerkt, in einem Spezialhospital zu melden. Nur andere, ärztlich konstatierte schwere Krankheiten entschuldigen eine Verzögerung.

Je frischer die Syphilis kurirt wird, um so kürzere Zeit erfordert ihre Behandlung.

10. Kein Patient darf das Krankenhaus verlassen, bevor nach ärztlichem Gutachten alle äußerlichen Symptome der Syphilis radikal verschwunden sind.

Diese Bestimmung ist der Kernpunkt aller energetischen Schutzmaßregeln der Hygiene. Um Mißverständnissen von vornherein zu begegnen, bemerke ich, daß eine Kastenirung der Syphilitiker ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes keineswegs identisch ist mit den von Professor Karposi empfohlenen periodischen Untersuchungen eines Theils oder der von mir in satyrischer Konsequenz geforderten Gesamtheit der Civilbevölkerung. Ein Syphilitiker ist in hygienischer Hinsicht ein gemeingefährliches Individuum, dem gegenüber auch ein Klassenstaat sein Doppelrecht für Hohe und Niedere aufgeben sollte. Man fängt an, die Proletarierherbergen auszulüften, und sei es auch nur, um die Bewohner der besser gebauten Stadttheile gegen die Epidemien zu schützen, deren Infektionsherd die stinkengen und schmutzigen Massenquartiere des Proletariates gewöhnlich sind. Aehnlich, wie bei der Wohnungshygiene, sollten die besitzenden Klassen auch ihre Ansichten in Bezug auf die sexuelle Hygiene reformiren; es kommt hier minder auf die falschen Motive als auf die richtige That an. Syphilitisch durchseuchte Geld- oder Rang- und Titel-Menschen bilden nicht nur für die gewerbsmäßigen Prostituirten, sondern auch für die Angehörigen ihrer eigenen Gesellschaftsklasse eine permanente Gefahr, die heutzutage nur unter Dis-

Kretion anerkannt wird. Soll die Hygiene von Staatswegen keine Spiegelfechterei sein, soll der Syphilisbacillus wirklich vernichtet werden, so muß jeder, ohne Ansehen der Person, der Gelegenheit beraubt werden, die Ansteckung fortzuerzeugen. Die Zwangskur ist, objektiv betrachtet, keine geringere Wohlthat für Denjenigen, bei dem sie angewandt wird, als für alle Nebrigen. Unlängst enthält die Bestimmung, daß jeder Syphilitiker sich sofort nach entdeckter Krankheit einem Spezialhospital zur Verfügung zu stellen hat, eine gewisse Härte für alle selbstständigen Arbeiter, gleichviel in welchem Berufe. Es sollen daher solchen Personen alle Erleichterungen gewährt werden, welche die Kasernirung nicht geradezu illusorisch machen. Mehr aber auch nicht. Hier ist eine der Grenzscheiden, auf denen das Einzelinteresse dem Gesamtinteresse, der individuelle Wille dem Kollektivwillen unbedingt weichen muß. Für die schlecht salarixten Arbeitnehmer ist durch Nr. 6 so viel als möglich gesorgt. Je weiter das Krankenkassengesetz, das trotz mancher Mängel einzig gute und wohlthätige Gesetz der Bismarck'schen Sozialreform, ausgedehnt wird, in um so geringerem Umfang würde sich die Kasernirung der Syphilitiker für die unbemittelten Volksklassen materiell fühlbar machen.

11. Die Kinder derjenigen Gatten, bei denen Syphilisgefahr vorhanden, dürfen bei schwerster gesetzlicher Strafe der Eltern nur von den eigenen Müttern oder durch künstliche Ersatzmittel, aber niemals von Ammen genährt werden. Die Pockenimpfung von syphilitischen Kindern ist verboten.

Diesbezügliche Schutzmaßregeln werden auch bei der Errichtung von Findelhäusern sehr zu berücksichtigen sein. Im Nebrigen sind für Kinder mit ererbter Syphilis keine Präventive erforderlich, schon aus dem

Gründe, weil dergleichen ungeheilte Kinder in den aller seltesten Fällen das Alter der geschlechtlichen Reife erleben.

12. Jeder Arzt ist verpflichtet, einen Syphilitiker, der sich bei ihm privatim in Behandlung zu geben wünscht, der Polizeibehörde zu melden.

13. Die aus dem Krankenhaus Entlassenen haben sich noch ein weiteres Jahr einmal wöchentlich zur Besichtigung vorzustellen. Jeder approbierte Arzt, gleichviel an welchem Orte, kann die Besichtigung vornehmen. Die stattgehabte Untersuchung hat der betreffende Arzt in einem Kontrolbuch zu bescheinigen, welches der Patient nach Jahresfrist der Revierpolizei seines Wohnortes abliefert. Ist nur ein Arzt konsultirt worden, so ist dieser eine, sind mehrere Ärzte in Anspruch genommen, so sind durch Anfragen von Amts wegen mindestens drei Stichproben zu machen, ob die Bescheinigungen auch echt sind. Im Nichtfalle trifft den Inhaber des Kontrolbuchs Strafe wegen Urkundenfälschung.

Deutsche, welche zur ärztlichen Untersuchung angehalten sind und in's Ausland reisen, haben sich sofort nach ihrer Rückkehr ärztlich besichtigen zu lassen. Angehörige fremder Nationalitäten, die in Deutschland zeitweilig leben, unterliegen denselben hygienischen Vorschriften wie die Einheimischen, falls sie nicht vorziehen, Deutschland sofort zu verlassen.

14. Über Personen, welche wegen verheimlichter Syphilis zum zweiten Male bestraft worden sind, wird die ärztliche Untersuchung, und zwar zweimal wöchentlich, auf fünf Jahre verlängert, beim dritten Straffall bis zur Altersimpotenz. Dergleichen bestrafte Personen müssen sich zur Untersuchung bei

dem Hospitalarzt irgendeines Syphiliskrankenhauses melden.

Da viele Gegner gern aus Missverständnissen ihre kritischen Waffen schmieden, so ist es nie überflüssig, hervorzuheben, was man nicht gemeint hat. Ich bemerke also, daß meine Vorschläge keineswegs beabsichtigen, das Kontrollsystem durch eine Hinterthüre wieder einzuführen. Das jetzt in Praxis bestehende Kontrollsystem ist von meinen Vorschlägen himmelweit verschieden. Die ärztliche Kontrolle wird nach meinen Ideen ohne entwürdigende polizeiliche Chicanen von Privatärzten besorgt und trifft nur Personen, bei denen ein Rückfall leicht zu befürchten ist. Daß Diejenigen, welche der vorsätzlichen Körperverletzung für schuldig befunden, keine mildernden Umstände zu beanspruchen haben, ist wohl selbstverständlich. Nach übereinstimmendem Urtheil aller Fachautoritäten sind Syphilitiker mindestens ein Jahr nach überstandener Sekundärperiode noch ärztlich zu überwachen. Sehr geschwächten und schwierig geheilten Prostituirten, welche besondere Befürchtungen erwecken, könnte ihr Gewerbe für ein Jahr untersagt werden. In diesem Fall müßte jedoch existenzlosen Prostituirten Armenunterstützung gewährt werden. Die bisher von Aerzten oft geäußerte lebhafte Klage, daß Prostituirte ein Krankenhaus niemals freiwillig betreten, wird später nur noch selten gehört werden, zumal nach jener Neuordnung der Prostitution auf verheimlichte Syphilis Gefängnisstrafe gesetzt ist. Zwischen harter Sühne und denkbar humanster Behandlung dürften die Prostituirten in ihrem eigensten Interesse wohl die richtige Wahl treffen. Schließlich umfassen meine Vorschläge die gewerbsmäßige Prostitution im weitesten Sinne, während die heutige Polizeireglementirung die vielen

Tausende von Weibern, welche durch einen Scheinerwerb bei Tage ihr nächtliches Gewerbe verschleiern, von der ärztlichen Besichtigung gänzlich frei lässt.

15. Alle übrigen venenischen Krankheiten dürfen außerhalb der Spezialhospitäler im eigenen Hause geheilt werden, doch ist auch hier für den Fall einer Denunciation eine ärztliche Bescheinigung über den Anfangs- und Endtermin der ärztlichen Behandlung aufzubewahren. Ist einer solchen Person vorsätzliche Körperverletzung nachgewiesen, so wird sie ein Jahr zu obligatorischer ärztlicher Besichtigung verpflichtet, im Rückfall durch Hospitalzwang und Gefängnis bestraft. Auch die obligatorischen, für bestrafte Syphilitiker geltenden Untersuchungen treten hier in Kraft.

Ich gebe zu, daß die Gefährlichkeit der Gonorrhoe, deren Folgen sich oft in vorgerücktem Alter sehr schmerzlich bemerkbar machen, vielfach unterschätzt wird. Trotzdem kann ein Leiden, das zwar unendlich verbreiter als die Syphilis, aber im Gegensatz zu letzterer doch nur lokaler Natur ist, nicht die gleichen scharfen und einschneidenden Schutzmaßregeln veranlassen. Leichtsinnige werden auch in solchen Fällen hygienisch klassifizirt.

16. Die Hospitalsinsassen haben je nach ihrer Vermögenslage eine Kurtaxe zu entrichten. Für die Mitglieder der Krankenkassen treten die letzteren, für sonstige unbemittelte Kranke die Armenverbände ein.

17. Eine populärwissenschaftliche Darstellung der sexuellen Hygiene ist von der Medizinalbehörde auszuarbeiten und von Privatärzten sowie hauptsächlich durch Vermittlung der Krankenkassen verbreiten zu lassen. Auch sollen wortgewandte Aerzte

zu gemeinverständlichen öffentlichen Vorträgen über alle die sexuelle Hygiene betreffenden Fragen angeregt werden.

Mit der üblichen Strafvoraussetzung, welche ein Hohn auf die moderne Rechtssprechung ist, „Unkenntniß des Gesetzes schützt nicht vor Strafe“ muß endgültig gebrochen werden. Der moderne Staat sollte seinen Gesetzen nicht nur durch Strafen, sondern auch durch Vorbeugungen von Gesetzesverletzungen Achtung verschaffen. Letzteres geschieht, indem die Kenntniß der Gesetze Gemeingut der Nation wird. Solche Volksaufklärung ist zur Verbesserung der sexuellen Hygiene dringend nothwendig. Nur diejenigen, welche über die Geschlechtskrankheiten genau unterrichtet sind, werden sich selbst und Andere beobachten lernen, die Gefahr rechtzeitig erkennen und zur Anzeige bringen. Der Geschlechtskranke wird auf frischer, nicht abzulugnender That überführt werden. Damit in dieser immerhin komplizirten Untersuchung Fachmänner ein entscheidendes Wort mitsprechen, dürften alle die sexuelle Hygiene betreffenden Körperverletzungen allein vom Schöffengericht abgeurtheilt und nur Aerzte zum Schöffenamte berufen werden. Es sind alle Garantien zu schaffen, welche die Bestrafung Unschuldiger ebenso sehr verhindern als die überführten Sünder am Gemeinwohl im öffentlichen Interesse unschädlich machen. Auch für das dunkle Gebiet der sexuellen Hygiene, das einen überaus wichtigen Theil des Allgemeinwohls darstellt, gelte wie überall als oberster Grundsatz:

Salus populi suprema lex!

Ich habe mit vorstehenden 17 Bestimmungen einen Grundriß zu geben versucht, den Medizin und Rechtswissenschaft im Einzelnen weiter ausführen mögen. Im Glauben an die Richtigkeit der von mir empfohle-

nen sexuellen Zwangshygiene, verzichte ich, für die Prostitution in ihrer Form als soziale Krankheit ein Allheilmittel anzupreisen. Professor Tarnowsky braucht sich nicht zu ereifern und auf das sittenlose England, welches sich keiner Sittenpolizei zu berühmen hat, warnend hinzuweisen. Die gewerbsmäßige Prostitution wird, je nach Angebot und Nachfrage, wie bisher fortexistiren, im Zustande mit oder ohne Bordelle, mit oder ohne staatliche Duldung. Was Maria Theresia durch die barbarischsten Strafen, welche je ein feusches Gemüth über gefallene Weiber verhängte, während der langen Schreckenherrschaft ihrer kindergesegneten Tugend nicht erreicht hat, wird keinem auf Grund des Lohnsystems regierten Staate der Welt gelingen. Allein die hygieinische Cernirung des Geschlechtsverkehrs ist eine Kulturaufgabe, welche auch die Gegenwart zu lösen vermag. Die radikalen Befürworter staatlicher Unterdrückung, welche vermeinen, die heimliche Prostitution verlege nur die Moral derjenigen, die sie benutzen, vergessen eben, daß die heimliche, nicht greifbare Prostitution der gefährlichste Feind der Gesundheit einer ganzen Nation ist. Wollte aberemand meine Vorschläge unter Beibehaltung des gegenwärtigen Kontrollystems acceptiren, so ist nächst Anderem einzuwenden, daß auch die Androhung schwerster gesetzlicher Strafen diejenigen Weiber, welche der Polizeiaufsicht entschlüpft sind, nicht freiwillig in's Krankenhaus treiben wird, weil sie fürchten müssen, sich verdächtig zu machen und später dem Polizeireglement zu verfallen.

Prostitution und außerehelicher Geschlechtsverkehr sind nicht, wie pfäffische Moralisten mit frommem Augenaufschlag versichern, ein und dasselbe. Wäre die Arbeiterin durch verbesserte Löhne befähigt, nicht

aus Unterhaltsmangel, sondern nach Neigung ihren Männerumgang zu wählen, so würden dem sexuellen Heerdentrieb der Männer gewaltige Schranken gesetzt und die Prostitution zum Vortheil eines veredelten außerehelichen Geschlechtsverkehrs wirksam eingeengt werden.

Die gefrönte Buhlerin, die byzantinische Kaiserin Theodora, deren größtes Verdienst es ist, Viktorien Sardou internationale Bühnentantiémen verschafft zu haben, spielte schon im Leben Komödie, indem sie ein Rettungshaus für reuige Prostituirte gründete. Diese kostliche Satyre auf die Sittlichkeit ist heutzutage wieder sehr aktuell, sie könnte dem vielgewandten, lästerlich-witzigen Sardou einen neuen, an pikanten Effekten überaus reichen Stoff zu einem historischen Drama oder zu einer — modernen Posse liefern. Die majestätslosen Theodora's nach Theodora'schem Muster in Rettungsasylen zu kaserniren, in denen sehr viel gearbeitet und noch viel mehr gebetet wird, mag eine schöne Illusion sein, aber doch nur eine Illusion. Bei Beginn ihrer Laufbahn, in den ersten Monaten ihres Unzuchtgewerbes ist eine Umkehr für die Prostituirte noch möglich, später nur noch in Ausnahmefällen. Der jahrelange unmäßige Geschlechtsverkehr mit Männern, deren grundverschiedene Naturen auf dasselbe Weib reagiren, zerrüttet den Organismus der letzteren meist so unheilbar, daß sie trotz bester moralischer Vorsätze zu anstrengender, anhaltender Arbeit unfähig wird. Dieser Wahrheit die Ehre zu geben, heißt nicht die Erbarmungslosigkeit predigen.\*)

\*) Das die schwelgerische Sinnlichkeit überwältigende Mitleid ist bis zur Höhe tragischer Empfindung erhoben in dem dramatisch bewegten und sprachschönen Gedichte von Karl Biberfeld: „Im Prater“. (Monatsblätter des Vereins der Breslauer Dichterschule 1889).

Im Gegentheil! Die Gesellschaft sollte um so eifriger sorgen, daß zu einem Leben der Selbstzerstörung, aus dem lebend kein Ausweg führt, der Zugang von der Erwerbsnoth nicht mehr so einladend weit geöffnet werde. Auch in der moralischen Welt gilt das Gesetz der Schwerkraft nicht minder als in der körperlichen. Die Sinkende, welche nicht bald eine hülfreiche Hand emporzieht, stürzt unaufhaltsam in den Abgrund hinab. Zwischen übermüthigster Lustigkeit und blödestem Aberglauben, zwischen ausschweifendster Sinnlichkeit und tiefster Verzweiflung wechseln, oft ohne Nebergang, die Stimmungen ihres frankhaft überreizten Temperamentes. Sie hat eine Vergangenheit, aber keine Zukunft, sie lebt für die Stunde, nur der Tod wird einst länger dauern. Es gehört zu den Fortschritten der neuen Welt jenseits des Ozeans, daß dort in keiner Bevölkerungsklasse die Selbstmorde so häufig sind als unter den Prostituirten New-Yorks. Alfred Meissner widmete einer Gefallenen das wunderbar poetische, im Innersten ergreifende Klagelied:

Du warst so rein! Im Buch des Engels, der  
Die Rechnung hielt von Deinen Thaten allen,  
War stets das schwarze Blatt der Schulden leer —  
Und doch — ein Weib bist Du als Weib gefallen!  
Da Dir die Erde und des Himmels Dom  
Nichts als ein Sarg ist und ein Sargesdeckel,  
Der Mensch nichts als ein täuschendes Phantom,  
Das Leben nichts als Oede und als Ekel;  
Da Dir das Unglück Alles, Alles nahm,  
Ja, selbst die Thränen, die um Mitleid werben,  
Und Du nur einen Bruder hast: den Gram —  
So wünsch' ich Dir, mein Kind, recht bald zu sterben!